Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

16.3	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Schichtarbeit	3
16.3.1	Grundsätzliches zu Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Schichtarbeit	3
16.3.2	Voller Verpflegungsabzug	3
16.3.3	Halber Verpflegungsabzug	3
16.3.4	Schicht- und Nachtarbeit	3

16.3 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Schichtarbeit

16.3.1 Grundsätzliches zu Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Schichtarbeit

Kann eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Nachtessen) aus Distanzgründen oder wegen der einzuhaltenden Arbeitszeit nicht zu Hause eingenommen werden und muss deshalb die Verpflegung auswärts erfolgen, so können die dadurch entstandenen Mehrkosten - d.h. der Mehrbetrag gegenüber der Verpflegung zu Hause - in Abzug gebracht werden.

16.3.2 Voller Verpflegungsabzug

Bei notwendiger Einnahme des Essens in Restaurants und wenn keine Entschädigungen durch den Arbeitgeber erfolgen, kann der volle, pauschalierte Verpflegungsabzug geltend gemacht werden.

16.3.3 Halber Verpflegungsabzug

Bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber anders als in bar (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder bei Verpflegung in Billigrestaurants kann lediglich der halbe, pauschalierte Verpflegungsabzug gewährt werden. Bei voller Vergütung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber ist kein Abzug möglich.

16.3.4 Schicht- und Nachtarbeit

Schicht- und Nachtarbeit berechtigen dann zu einem zusätzlichen Abzug pro Schichttag, wenn durchgehend während mindestens acht Stunden zu arbeiten ist. Die Anzahl der Schichttage kann durch den Arbeitgeber unter Ziffer 15 des neuen Lohnausweises angegeben werden. Dieser zusätzliche Abzug kann maximal in der Höhe eines vollen pauschalierten Verpflegungsabzuges anerkannt werden.